

## Fernwärmerechnungen

### Vorbemerkungen:

Ein Widerspruch gegen die Wärmerechnung 2022 ist kaum „über einen Kamm zu scheren“. Individuell sind die Verhältnisse sehr unterschiedlich. Wir geben hier auch **keine Rechtsberatung** und dürfen das auch nicht. Diese ist bei einer Verbraucherberatung oder einem Rechtsanwalt angesichts der Höhe der Nachforderung insbesondere für 2022 und 2021 zu empfehlen.

### Prüfraster

#### **Schritt 1:** Wer ist überhaupt Vertragspartner?

Allein die Vertragsverhältnisse sind schon sehr unterschiedlich:

Ca. 20 % Einfamilienhäuser: da hat der Versorger in der Regel direkt einen Vertrag mit dem Eigentümer oder auch Mieter des Hauses, sehr selten im Einfamilienhausbereich (auch Reihenhäuser) wurde ein Verwalter tätig.

40% Eigentumswohnungen. Ein Teil der Objekte hat einen Verwaltervertrag mit dem Energieversorger. In anderen Fällen hat jeder Eigentümer einen eigenen Vertrag mit dem Energieversorger. Oder jeder Mieter hat einen Direktvertrag mit dem Versorger.

Wenn Mieter und Vermieter nun gemeinsam feststellen, dass z.B. lieber der Mieter direkt einen Vertrag mit den Stadtwerken macht und selber seine Interessen verfolgen will, dann geht das recht problemlos:

[https://www.stadtwerke-erkrath.de/wp-content/uploads/2023/11/SWE\\_Mitteilung\\_Vermietung\\_Formular\\_2023\\_11\\_27\\_edit.pdf](https://www.stadtwerke-erkrath.de/wp-content/uploads/2023/11/SWE_Mitteilung_Vermietung_Formular_2023_11_27_edit.pdf)

#### **Schritt 2:** Haben Sie überhaupt den richtigen Tarif?

Eigentlich haben Sie kaum eine Wahl. Für Eigenheime (alle anderen können diesen Schritt 2 überspringen) wurde aber ein Wahltarif für besondere Sparfüchse eingerichtet:

Wahltarif 2022:	Arbeitspreis	22,6524	Grundpreis 35,22 /kW a
-----------------	--------------	---------	------------------------

Normaltarif 2022:

Gebäude Errichtung vor 1.8.77:	Arbeitspreis	21,7196	Grundpreis 43,37/kW a
--------------------------------	--------------	---------	-----------------------

Gebäude Errichtung nach 1.8.77:	Arbeitspreis	21,7196	Grundpreis 50,29/kW a
---------------------------------	--------------	---------	-----------------------

Erläuterung: Der Wahltarif macht nur Sinn, wenn die offenkundige Einsparung durch den niedrigeren Grundpreis, durch den höheren Arbeitspreis nicht wieder „aufgefressen“ wird oder sogar noch mehr zu zahlen ist, als in einem der Regeltarife.

Nehmen wir als Beispiel ein EFH mit einem Anschlusswert von 8 kW/a (je höher, umso eher „rechnet“ sich der Wahltarif) zu den Preisen 2022.

Macht eine Ersparnis im

„vor77 Tarif“  $(43,37 - 35,22) \times 8 = 65,20 \text{ €}$

„nach77 Tarif“  $(50,29 - 35,22) \times 8 = 120,56 \text{ €}$ .

Dieser Ersparnis stehen aber Mehrkosten in Höhe von  $(22,6524 - 21,7196) = 0,9328 \text{ Cent/kWh}$  entgegen.

In Häusern „vor77 Tarif“ ist bereits nach einem Verbrauch von ca 7000 kWh der Fall (lohnt sich bei höheren Werten nicht, ist sogar preistreibend)

beim „nach77-Tarif) ist das bei knapp 13.000 kWh der Fall. Letzterer Wert ist bei sparsamer Heizung und von Sanierern durchaus in der Regel unterbietbar. Dann ist der Wahltarif besser.

Im rechnerischen „Musterhaus“ geht e.on von einem Wert von 19800 kWh als Regelgröße aus, was aber recht hoch ist und durch Nutzerverhalten und Gebäudedämmung leicht zu unterschreiten ist).

Ein Blick in ihre Rechnung zeigt Ihnen also, ob der „Wahltarif“ für Sie der günstigere ist. In der Regel sind das nur die jüngeren Häuser (ab August 77 von EGH verkauft). Der Wahltarif rechnet sich oft nur, wenn sowieso ein zu hoher Anschlusswert angenommen wurde oder sehr stark gespart / saniert wurde.

Je nach Ergebnis ihrer Überlegungen ist hier ein Tarifwechsel angezeigt.

### **Schritt 3:** Senkung des Anschlusswertes

Obwohl die Gebühren für die Änderung des Anschlusswertes innerhalb eines knappen Jahres von 0 (e.on) auf 240 € (Stadtwerke) hochgeschneit sind. e.on begann auch schon mit der Strafgebühr, nachdem zahlreiche Kunden auf Empfehlung der BmU in den letzten Jahren den Grundpreis gesenkt haben. Es kann sich eine Reduktion des Anschlusswertes (auch K-Wert genannt) mittelfristig trotzdem lohnen.

Wie kalkuliere ich den tatsächlich benötigten Anschlusswert?

Das wird hier vorgerechnet:

[https://www.bmu-erkath.de/cms/upload/pdf/fernwaerme/2022\\_08\\_Musterrechnung\\_Anschlusswert-final.pdf](https://www.bmu-erkath.de/cms/upload/pdf/fernwaerme/2022_08_Musterrechnung_Anschlusswert-final.pdf)

#### **Schritt 4: SEPA Lastschriftmandat zurückziehen**

Falls Sie die Rechnung 2022 nicht in vollem Umfang bezahlen wollen oder können, sollten Sie umgehend das ggf. erteilte Lastschriftmandat zurückziehen.

„Absender und Datum xxxx

Hiermit ziehe ich mein SEPA-Lastschriftmandat mit sofortiger Wirkung zurück.

Kundennummer.....

Unterschrift“

Für 2022 an e.on E.ON Postfach 600720 22207 Hamburg

#### **Schritt 5 Widerspruch einlegen. SEHR WICHTIG**

- a) Die IG Fernwärme veröffentlicht diese „einfache“ [Widerspruchsempfehlung](#): Da ist der Widerruf des SEPA-Lastschriftmandates direkt mit enthalten.
- b) Die kompliziertere Variante, bei der man wesentlich höhere Summen direkt zurückhalten kann (Achtung: geht das Klageverfahren verloren, muss man evtl zusätzlich Zinsen zahlen)geht von einem viel niedrigeren Arbeitspreis aus. Man macht dann seine eigene Rechnung und kann dann den Arbeitspreis einsetzen, der unstrittig ist. Widerspricht man erstmalig der Abrechnung (wir haben den Kunden dies bereits für die Abrechnung 2021 geschildert) muss man sich an die „Dreijahreslösung“ halten. Der BGH hat hier die sogenannte „Dreijahreslösung“ entwickelt, wonach der Kunde die Unwirksamkeit derjenigen Preiserhöhung, die zu einem den vereinbarten Anfangspreis übersteigenden Pries führen, nicht geltend machen kann, wenn er sie nicht innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach Zugang der jeweiligen Jahresrechnung, in der die Preiserhöhung erstmals berücksichtigt worden ist, beanstandet hat. Bei erstmaligem Widerspruch gegen die Rechnung 2022 dürfte der Arbeitspreis von 2020 gelten. Hat man auch gegen die Rechnung 2021 z.B. am 14.11.22 widersprochen, gilt der Arbeitspreis von 2019 (6,0121 Cent/kWh im „Normaltarif“).
- c) Man kann natürlich auch den Grundpreis mit guter Begründung angreifen. Allein die Unterscheidung der Grundpreistarife je nach Errichtungsdatum vor oder nach dem August 1977 (Preisspaltung) erscheint 45 Jahre später völlig willkürlich.

Ob und wann die Änderung der Preisänderungsklausel für Grund- wie Arbeitspreis einseitig durch den Versorger rechtswirksam geändert wurde, darf man ebenfalls hinterfragen. Liegt keine inhaltlich korrekte und ordnungsgemäß veröffentlichte Änderungsklausel auch zum Grundpreis vor, so gilt auch hier die Dreijahresklausel, falls man widerspricht. Analog gilt das für Warmwasser. Der Streitwert dürfte aber deutlich niedriger sein als beim Arbeitspreis und nur letzterer (!) wird durch die Musterfeststellungsklage / Abhilfeklage aufgegriffen.

- d) Hinzu kommt die individuelle Prüfung, ob die jedem Kunden zustehende Änderung des Grundanschlusswertes vollzogen wurde. Besonders strittig ist das im Geschosswohnungsbau mit einem Abrechnungsmodus nach qm.

- e) Prüfen Sie, ob Ihnen der „Dezemberabschlag“ – den die Bundesregierung für Sie übernommen hat, auch tatsächlich in der Abrechnung gutgeschrieben ist. Ist das nicht der Fall: Nehmen Sie diesen Punkt in den Widerspruch auf. Nett wäre es gewesen, wenn die UST von 19% für den Dezemberabschlag erklärt worden wäre, insgesamt ist die UST Regelung aber erstaunlich großzügig (7 % für das gesamte Jahr). Sonst wäre es noch mal alles deutlich teurer gewesen, wenn die UST auf die Monate nur ab 1.10.2022 gesenkt worden wäre.
- f) Ergänzen Sie Ihren Widerspruch (gilt nicht für den Wahltarif) ggf. auch um die Bemängelung der fehlenden Erläuterung der „Erstattung“ auf den Arbeitspreis in Höhe von 21,7196 Cent. Dieser Abschlag ist durch die Landeskartellbehörde aufgrund eines Hinweises der BmU Erkrath von e.on wegen überhöhter Preise in den Vorjahren festgesetzt worden, muss aber eigentlich der Höhe nach erläutert werden:

„In der Anlage GP 33 berechnen Sie einen Arbeitspreis aufgrund der von Ihnen verwendeten Preisformel in Höhe von 21,7196 Cent/ kWh.

Tatsächlich rechnen Sie einen niedrigeren Arbeitspreis lt. Preisübersicht ab. Der Korrekturfaktor – 1,3040 (hier gehört der Wert aus Ihrer Rechnung rein) ist der Höhe nach nicht begründet und völlig unverständlich.

Sollte dieser Faktor aus dem Vergleich mit der Landeskartellbehörde für die Jahre 2017 bis 2019 stammen, so bitte ich zum einen um eine Quelle für den Vergleich und weiterhin um Erläuterung, warum nicht auf der Basis des damals deutlich höheren Verbrauchs (überprüfen Sie, ob das bei Ihnen zutrifft) abgerechnet wurde, was zu einer höheren Erstattung geführt hätte. Hinzu kommt, dass das Jahr 2022 im Durchschnitt wärmer war als der Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2019. Durch Änderung des Verbraucherverhaltens (falls zutreffend) und Investitionen in Wärmedämmung (falls zutreffend) habe ich also nach Ihrer Rechnung eine Erstattungs-minderung hinzunehmen, die aber nicht begründet wird.“

### **Schritt 6** Musterfeststellungsklage = Abhilfeklage **SEHR WICHTIG**

Die Unwirksamkeit der Preisänderungsklausel ist Gegenstand der inzwischen beim OLG in Hamm anhängigen Abhilfeklage. Dieser kann man als Eigentümer (möglicherweise auch als Mieter) beitreten, wenn das Klageregister eröffnet wird. Damit man darüber informiert wird, empfiehlt sich ein Eintrag hier:

[https://www.sammelklagen.de/eon/news-alert-abonnieren?fbclid=IwAR0r\\_4WW9YcY4II082BNhhX8kBXxMROTDIuBBvbzeulgpJNE\\_Dob71Kwjzc](https://www.sammelklagen.de/eon/news-alert-abonnieren?fbclid=IwAR0r_4WW9YcY4II082BNhhX8kBXxMROTDIuBBvbzeulgpJNE_Dob71Kwjzc)

### **Schritt 7** Sie können die Rechnung nicht begleichen:

Viele Kundinnen und Kunden mit hoher Fernwärmerechnung können auf einmaliges Bürgergeld (Aufstockung) hoffen. Grundlage ist § 37 SGB 2. Für den Rechnungsmonat wird dann geprüft, ob durch die Rechnung der Grundbedarf nicht mehr gedeckt ist, daher wird dann „aufgestockt“.

Empfehlung bei allen kleinen und mittleren Einkommen: Antrag (Frist beachten, am besten sofort) stellen, das Jobcenter muss beraten.

Zudem gibt es in Erkrath den „Energiefonds“ ("Erkrath hält zusammen"), der Spenden Privater an Bedürftige ausschüttet.

Wie die Privathaushalte so wird auch der Stadtsäckel noch mal richtig durch die e.on Rechnungen geplündert. Besonders viele Haushalte mit öffentlichen Transferleistungen geben die Belastung an die öffentliche Hand weiter.

### **Schritt 8** für Mieter

Auch wenn man als Mieter die Rechnung ggf. nur indirekt über die Nebenkosten berechnet bekommt und gar keinen direkten Vertrag mit E.ON hat: fordern Sie ihren Vermieter ausdrücklich und schriftlich auf, alles zur Preisminderung notwendige zu unternehmen. Er ist zur „ordnungsgemäßen Bewirtschaftung“ verpflichtet und muss alles Zumutbare unternehmen, um seinen Mieter vor unrechtmäßigen Forderungen zu schützen. Macht er das nicht, so kann er diese Kosten nicht auf die Nebenkosten umlegen. Nehmen Sie auch Einsicht in die Unterlagen des Vermieters: Hat er evtl. einen Sondervertrag (durchaus üblich bei großen Objekten, die eine Rabattierung bekommen) mit dem Fernwärmeversorger und reicht die u.U. über die Verwaltungskosten (für die Erstellung der „Umlagen“ auf die Einzelmietler steht ihm ein angemessener Betrag zu, falls dieser nicht schon über die Miete abgegolten ist) deutlich hinausgehende Rabattierung nicht an den Endverbraucher weiter?

### **Schritt 9** Zählerfehler?

Bis jetzt konnte ich nur folgende Fehler verifizieren:

Zähler kaputt

- a) Steht
- b) Läuft langsamer

Den häufiger reklamierten Fehler: zählt zu viel, konnte ich nicht verifizieren, ist aber nicht auszuschließen.

Weiterhin tritt auf, dass bei Zählerwechsel die Zählstände nicht dokumentiert wurden

### **Empfehlungen zum Schluss**

Beachten Sie immer, dass die Informationslage auch für uns sehr dynamisch ist:

Beteiligen Sie sich an der Abhilfeklage (Punkt 6 oben)

Werden Sie Mitglied bei [der IG Fernwärme Hochdahl](#)

Halten Sie sich auch hier informiert:

<https://www.bmu-erkrath.de/stadtentwicklung/fernwaerme/index.html>

Abonnieren Sie unseren Newsletter. Mailto: [newsletter@bmu-erkrath.de](mailto:newsletter@bmu-erkrath.de)

Alle Auskünfte erfolgen ohne rechtliche Gewähr aber nach bestem Wissen.

Bernhard Osterwind

Stand Dezember 2023